

— die Schaffung der materiellen Voraussetzungen für einen geordneten Bildungs- und Erziehungsprozeß in den Schulen und Einrichtungen der Vorschul-erziehung.

Die örtlichen Volksvertretungen nehmen dazu Berichte entgegen und beschließen die erforderlichen Maßnahmen.

(4) Die Räte der Bezirke und Kreise gewährleisten, daß die Schulen und andere Einrichtungen des sozialistischen Bildungssystems nach dem Prinzip der Einzeileitung auf der Grundlage kollektiver Beratungen sachkundig geführt werden. Sie sichern, daß bewährte Lehrer und Erzieher, Fachkräfte aus den sozialistischen Betrieben, Eltern und gesellschaftliche Kräfte in die Leitung einbezogen werden. Sie sorgen dafür, daß die Direktoren der Schulen und die Leiter anderer Einrichtungen ständig ihr politisch-ideologisches und fachliches Niveau erhöhen.

(5) Die örtlichen Räte sichern eine enge Zusammenarbeit der Mitarbeiter ihrer Fachorgane, der Schulen und anderer Einrichtungen des sozialistischen Bildungssystems mit den Eltern. Sie gewährleisten die Vorbereitung und Durchführung der Elternbeiratswahlen und fördern die Tätigkeit der Elternbeiräte und der Elternaktivs.

(6) Die örtlichen Räte gewährleisten die ordnungsgemäße Durchführung der Feriengestaltung.

(7) Die Räte der Bezirke und Kreise gewährleisten über ihre zuständigen Fachorgane, daß der Bedarf an Facharbeiternachwuchs entsprechend den Perspektiv- und Jahresplänen der Volkswirtschaft, bei besonderer Berücksichtigung der führenden Zweige, mit den für die Berufsbildung zur Verfügung stehenden Jugendlichen bilanziert wird und die Berufsberatung und Nachwuchslenkung auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne organisiert werden.

(8) Die Räte der Gemeinden und Städte sind für die Schaffung und Sicherung der materiellen Voraussetzungen für einen geordneten Bildungs- und Erziehungsprozeß in den Schulen und den Einrichtungen der Vorschul-erziehung verantwortlich. Sie wirken mit bei der Sicherung der materiellen Voraussetzungen an allen übrigen Bildungseinrichtungen.

(9) Die Räte der Gemeinden und Städte sind für die Werterhaltung und laufende Instandhaltung der Gebäude, die Heizung, Reinigung und Materialbeschaffung verantwortlich. Sie sind ferner für die Beschäfti-

gung und den Einsatz der gewerblichen Arbeitskräfte sowie für alle Fragen der Kinder- und Schulspeisung zuständig.

#### Neunter Teil

### Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft für das einheitliche sozialistische Bildungssystem

#### §78

(1) Die allseitige und umfassende Verwirklichung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems ist Angelegenheit der gesamten sozialistischen Gesellschaft. Die gesellschaftlichen Organisationen und alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind aufgerufen, die Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Einrichtungen des sozialistischen Bildungssystems zur Durchführung dieses Gesetzes zu fördern, tatkräftig zu unterstützen und in den demokratischen Formen bei der Leitung des sozialistischen Bildungssystems mitzuwirken.

(2) Die demokratischen Parteien und Massenorganisationen, die gesellschaftlichen Einrichtungen und wissenschaftlichen Gesellschaften sind aufgerufen, zur allseitigen Bildung und Erziehung der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne dieses Gesetzes beizutragen.

#### Zehnter Teil

### Schlußbestimmungen

#### §79

(1) Der Ministerrat gewährleistet die schrittweise Verwirklichung dieses Gesetzes.

(2) Der Ministerrat und die Leiter der für die Bereiche des sozialistischen Bildungssystems verantwortlichen Organe des Ministerrates erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

#### §80

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Gesetz vom 2. Dezember 1959 über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 859),

b) Verordnung vom 13. Februar 1958 über die weitere sozialistische Umgestaltung des Hoch- und Fachschulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 175).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfundzwanzigsten Februar neunzehnhundertfünfundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfundzwanzigsten Februar neunzehnhundertfünfundsechzig

### Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht